

LEISTUNGSPLAN 1
der
STABILITA, d. d. s., a. s.
PRÄAMBEL

Im Einklang mit dem Gesetz NR SR Nr. 650/2004 Slg., über das Zusatzrentensparen und über die Änderung und Ergänzung einiger Gesetze in der Fassung späterer Änderungen und Ergänzungen (nachfolgend das „Gesetz“) werden mit diesem Leistungsplan folgende Verhältnisse geregelt:

1. Die Rechtsverhältnisse zwischen der Zusatzrentenversicherung STABILITA d. d. s., a.s. (nachfolgend kurz „Stabilita“ genannt) und:
 - a) dem Arbeitnehmer;
 - b) anderer natürlichen Person;
 - c) dem Arbeitgeber;
 - d) dem Leistungsempfänger.

2. Von der Stabilita zu erbringenden Leistungen des Zusatzrentensparens im Bezug auf die Vertragspartner :
 - a) die Arbeitgeber, die mit der Stabilita einen schriftlichen Arbeitgebervertrag geschlossen haben
 - b) Teilnehmer, die mit der Stabilita einen schriftlichen Teilnehmergebot abgeschlossen haben
 - c) Leistungsempfänger, an die Stabilita Leistungen nach der Erfüllung der durch diesen Leistungsplan vorgesehenen Voraussetzungen erbringt

Artikel 1
BEGRIFF ZUSATZRENTENSAPAREN UND SEIN ZWECK

1. Das Zusatzrentensparen ist:
 - a) Akkumulierung der Beiträge zum Zusatzrentensparen (nachfolgend die „Beiträge“) von den Teilnehmern des Zusatzrentensparens (nachfolgend der „Teilnehmer“) und den Arbeitgebern zu dem unter Abs. 2 dieses Artikels genannten Zweck;
 - b) Gesetzliche Handhabung des Zusatzrentensparenguthabens,
 - c) Auszahlung der Leistungen des Zusatzrentensparens (nachfolgend die „Leistung“).

2. Das Zusatzrentensparen bezweckt, dem Teilnehmer den Bezug einer Zusatzaltersrente und Zusatzrente bei der Beendigung der Ausführung von Arbeiten, die anhand des Beschlusses der Gesundheitsschutzbehörde als Kategorie 3 oder 4 klassifiziert sind oder bei Beendigung der Erbringung von Arbeitsleistungen eines Tänzers, zu ermöglichen.

Artikel 2

GRUNDBEGRIFFE

1. Der Teilnehmer des Zusatzrentensparens ist:
 - a) Arbeitnehmer, der mit der Zusatzrentenversicherungsgesellschaft einen Vertrag über das Zusatzrentensparen abgeschlossen hat (weiter kurz der Teilnehmervertrag);
 - b) Arbeitnehmer, der Arbeitsleistungen erbringt, die anhand des Beschlusses der Gesundheitsschutzbehörde als Kategorie 3 oder 4 klassifiziert sind oder Arbeitsleistungen eines Tänzers erbringt;
 - d) andere natürliche Person, die zum Tage des Abschlusses des Teilnehmervertrags wenigstens das 18. Lebensjahr vollendet hat;
2. Arbeitnehmer, der Arbeitsleistungen erbringt, die anhand des Beschlusses der Gesundheitsschutzbehörde als Kategorie 3 oder 4 klassifiziert sind oder Arbeitsleistungen eines Tänzers erbringt ist verpflichtet, den Teilnehmervertrag abzuschließen und sein Arbeitgeber ist verpflichtet, den Arbeitgebervertrag abzuschließen, und zwar innerhalb von acht Tagen ab Aufnahme der Erbringung dieser Arbeitsleistungen.
3. Der Leistungsempfänger ist eine natürliche Person, an die Zusatzrentenversicherungsgesellschaft die Leistung nach diesem Leistungsplan erbringt.
4. Diskriminierungsverbot. Für das Diskriminierungsverbot bei der Ausübung des Zusatzrentensparens gelten die Bestimmungen der Sondervorschrift über den Schutz gegen Diskriminierung. Die Bestimmungen des Leistungsplans sind ungültig, falls sie dem Grundsatz der gleichen Behandlung widersprechen. Als Diskriminierung wegen des Geschlechts gilt nicht die Festlegung unterschiedlicher Höhe von:
 - a) einer Leistung, bei der abweichende Koeffizienten nach dem Geschlecht bei den mathematischen Berechnungen berücksichtigt werden;
 - b) des Beitrags, dessen Ziel ist, die Höhe der Leistungen für beide Geschlechter auszugleichen oder beinahe auszugleichen.

Einem im Ausland mit Hauptwohnsitz ansässigen Teilnehmer stehen Rechte aus dem Zusatzrentensparen in dem gleichen Umfang zu, als einem Teilnehmer mit Hauptwohnsitz in der Slowakischen Republik.
5. Zeitraum des Zusatzrentensparens.
 - a) Zeitraum des Zusatzrentensparens ist der Zeitraum, in dem Beiträge entrichtet worden sind. Die Dauer des Zeitraums wird ausgedrückt in der Zahl der Monate der Beitragszahlung. Als Monat der Beitragszahlung für das Zusatzrentensparen gilt ein Kalendermonat, für den der Beitrag abgeführt wurde. Als Zeitraum des Zusatzrentensparens gilt auch die Dauer der Unterbrechung des Zusatzrentensparens, insofern Beiträge für diese Periode nachträglich eingezahlt werden. Entrichtet der Teilnehmer Beiträge und gleichzeitig auch sein Arbeitgeber in dem gleichen Zeitraum, dann wird dieser Zeitraum als Zusatzrentensparenzeitraum nur einmal angerechnet.
 - b) Dem Zusatzrentensparenzeitraum wird auch der Zeitraum des früheren Zusatzrentensparens angerechnet, insofern der Teilnehmer seine Beiträge aus dem Zusatzrentenbeitragsfonds, der durch eine andere Zusatzrentenversicherungsgesellschaft verwaltet wird, übertragen hat.

- c) Der bis zu dem Tage der Entstehung der Stabilität erworbene Zusatzrentenversicherungszeitraum gilt ab diesem Tage als Zusatzrentensparenzeitraum.
6. Die Versicherung – eine Versicherungsgesellschaft im Gebiet des Mitgliedstaats oder eine Niederlassung einer ausländischen Versicherung, die Versicherungstätigkeit anhand der Zulassung zur Ausübung der Versicherungstätigkeit, erlassen nach dem Gesetz NR SR Nr. 95/2002 Slg., über das Versicherungswesen und über die Änderung und Ergänzung einiger Gesetze, ausübt.
 7. Der Tänzer ist ein Tanzkünstler, der den Beruf des Tänzers in den Theatern und Ensembles ausübt, ungeachtet des Stils und der Tanztechnik.
 8. Ein Erbe nach dem Teilnehmer oder Empfänger der zeitweiligen Zusatzaltersrente oder der Zusatzverdienstrente ist eine Person, die den rechtmäßigen Verlassenschaftsbescheid oder Gerichtsbeschluss besitzt.

Artikel 3

ENTSTEHUNG DER BETEILIGUNG AN DEM ZUSATZRENTENSparen

1. Der Arbeitgeber wird beitragspflichtig mit dem Tage, angegebenen in dem schriftlich mit der Stabilität abgeschlossenen Arbeitgebervertrag.
2. Dem Teilnehmer entsteht Teilnahme am Zusatzrentensparen mit dem Tage, angegebenen in dem schriftlich mit der Stabilität abgefassten Teilnehmervertrag, jedoch spätestens zum Tage des Abschlusses des Teilnehmervertrags.

Artikel 4

BEITRAGSLEISTUNGEN

1. Beiträge für Zusatzrentensparen zahlt der Teilnehmer und der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer, der Teilnehmer des Zusatzrentensparens ist, insofern der Arbeitgeber den Arbeitgebervertrag abgeschlossen hat.
2. Beitragspflichtige Teilnehmer und Arbeitgeber führen die Beiträge selbst ab, insofern durch diesen Leistungsplan nicht anders vorgesehen.
3. Der Arbeitgeber zahlt und entrichtet die Beiträge für den Arbeitnehmer, der Teilnehmer ist, aufgrund des Arbeitgebervertrages und der Vereinbarung über den Lohnabzug zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer – dem Teilnehmer, insofern im Teilnehmervertrag nicht abweichend geregelt.
4. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Beiträge fürs Zusatzrentensparen mindestens in der durch das Gesetz vorgeschriebenen Höhe zu zahlen, insofern er Arbeitnehmer beschäftigt, die Arbeiten ausführen, welche aufgrund des Bescheids der Gesundheitsschutzbehörde der Kategorie 3 oder 4 zugeordnet oder sie Tänzer sind. Dem Teilnehmer ist es möglich in dem Zeitraum der Durchführung dieser Arbeiten Beiträge entrichten.
5. Der zur Verrichtung der Arbeit in anderem Staat entsandte Teilnehmer und sein Arbeitgeber können innerhalb des Entsendungszeitraums Beiträge entrichten.
6. Bei Kündigung des Teilnehmervertrags hat der Teilnehmer Beitragspflicht auf die Dauer der Kündigungsfrist.

7. Den ersten Beitrag bezahlt der Teilnehmer und der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer in dem Kalendermonat, der auf den Tag der Entstehung des Zusatzrentensparens folgt. Dies gilt insoweit in dem Teilnehmervertrag nicht anders vorgesehen.
8. Der Beitrag gilt an dem Tage der Gutschreibung dem Konto der Stabilita bei ihrer Depositenbank als entrichtet.
9. Einzelheiten bezüglich der Zahlung und Entrichtung der Beiträge werden durch den Arbeitgebervertrag und den Teilnehmervertrag geregelt.

Artikel 5

Beitragshöhe

1. Die Höhe der Beiträge des Teilnehmers, ihre Fälligkeit und Zahlungsweise werden durch den Teilnehmervertrag geregelt.
2. Die Höhe der Monatsbeitragsrate kann der Teilnehmer wie folgt vereinbaren:
 - a) zum Prozentsatz aus dem verrechneten Lohn und der Lohnsätze
 - b) zum festen Betrag in slowakischen Kronen.
3. Der Mindestbeitrag des Teilnehmers laut Art.2 Abs. 1. a.) und c.) dieses Leistungsplans beträgt 100,- Sk monatlich. Die Mindesthöhe des Beitrags des Teilnehmers laut Art. 2 Abs.1.
 - b) des Leistungsplans für Zusatzrentensparen liegt bei 100,- Sk monatlich.
 4. Die Höhe der Beiträge des Teilnehmers, ihre Fälligkeit und Zahlungsweise der Beiträge des Arbeitgebers, der für den Arbeitnehmer - den Teilnehmer Beiträge entrichtet, richten sich nach dem Arbeitgebervertrag.
5. Die Höhe des Monatsbeitrags kann der Arbeitgeber unter Einhaltung des Abs. 7 dieses Artikels wie folgt vereinbaren:
 - a) zum Prozentsatz aus der Summe der verrechneten Löhne und der Lohnsätze der Arbeitnehmer, die Teilnehmer des Zusatzrentensparens sind
 - b) zum festen Betrag in slowakischen Kronen.
6. Der Arbeitgeber kann in dem Arbeitgebervertrag eine abweichende Beitragshöhe für einzelne Arbeitnehmergruppen sowie einzelne Personen bestimmen, abhängig von den in dem Arbeitgebervertrag festgelegten Bedingungen (z.B. Arbeitseinstufung des Arbeitnehmers, Dauer der Beteiligung an dem Zusatzrentensystem, die Dauer der Beschäftigung bei dem Arbeitgeber).
7. Für den Arbeitnehmer, der Arbeiten ausführt, welche aufgrund des Bescheids der Gesundheitsschutzbehörde der Kategorie 3 oder 4 zugeordnet sind oder wenn er Tänzer ist, bezahlt der Arbeitgeber Beiträge, deren Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise im Arbeitgebervertrag vereinbart ist, jedoch mindestens in der durch das Gesetz vorgesehenen Höhe.
8. Dem Teilnehmer und dem Arbeitgeber ist es erlaubt, während des Zusatzrentensparens die Beitragshöhe zu ändern. Die Änderung ist an die Stabilita schriftlich in voraus anzuzeigen, spätestens in dem Monat, für welchen der Beitrag entrichtet wird.
9. Die Höhe des Beitrags des Arbeitgeber laut Abs. 6 und 7 dieses Artikels kann im Kollektivvertrag oder in einem Vertrag mit dem Arbeitgeber vereinbart werden, insofern kein Gewerkschaftsorgan vorhanden.

Artikel 6

UNTERBRECHUNG DER TEILNAHME AM ZUSATZRENTENSPAREN

Der Teilnehmer kann seine Beteiligung an dem Zusatzrentensparen jederzeit unterbrechen, insofern durch diesen Leistungsplan nicht anders festgelegt.

1. Die Teilnahme am Zusatzrentensparen des unter Artikel 2 Abs. 1 a) des Leistungsplans genannten Teilnehmers wird unterbrochen ab dem auf die Beendigung der Ausübung der Tätigkeit des Arbeitnehmers folgenden Tag, insofern er mit der Stabilita nicht anders abgesprochen hat.
2. Falls die Beiträge für den unter Artikel 2 Abs. 1 a) des Leistungsplans genannten Teilnehmer der Arbeitgeber entrichtet und abführt und der Grund der Unterbrechung langzeitige Arbeitsunfähigkeit des Teilnehmers, Mutterschaftsurlaub, unbezahlter Urlaub oder ein anderer aus dem öffentlichen Wohl sich ergebende Grund ist, so hat der Versicherte die Unterbrechung seiner Teilnahme an dem Zusatzrentensparen mittels seinen Arbeitgebers auf die durch den Arbeitgebervertrag vorgesehene Art mitzuteilen.
3. Dem Teilnehmer nach dem Artikel 2 Abs. 1 b) des Leistungsplans wird seine Teilnahme am Zusatzrentensparen unterbrochen ab dem auf die Beendigung der Ausübung der Tätigkeiten welche aufgrund des Bescheids der Gesundheitsschutzbehörde der Kategorie 3 oder 4 zugeordnet sind oder ab dem auf die Beendigung der Ausübung der Tätigkeit des Tänzers folgenden Tag, insofern keine andere Regelung mit der Stabilita getroffen wurde.
4. Unterbrechung der Teilnahme aus anderen als unter Zfr. 2, 3 und 4 dargestellten Gründe hat der Teilnehmer mit der Stabilita schriftlich abzusprechen und das spätestens im dem Monat, für den der Beitrag geleistet wird.
5. Zahlt die Beiträge für Zusatzrentensparen der Teilnehmer selbst, so hat er jede Unterbrechung anzumelden oder mit der Stabilita schriftlich zu vereinbaren spätestens in dem Monat, für den er den Beitrag entrichtet.
6. Die Zeit der Unterbrechung wird der Dauer des Zusatzrentensparens nicht angerechnet. Während der Unterbrechung zahlen der Arbeitgeber oder der Teilnehmer keine Beiträge.
7. Nach der Beendigung der Unterbrechung wird die Beteiligung des Teilnehmers am Zusatzrentensparens erneut hergestellt.
8. Der Teilnehmer und der Arbeitgeber können die Beiträge für den Unterbrechungszeitraum nachzahlen. Nachzahlung der Beiträge für den Zeitraum der Unterbrechung des Zusatzrentensparens für den Arbeitnehmer nach dem Abs. 2 und 3 dieses Artikels ist dem Arbeitgeber nicht möglich. Nach erfolgter Nachzahlung wird der Unterbrechungszeitraum der Dauer des Zusatzrentensparens angerechnet.

Artikel 7

AUFLÖSUNG DER TEILNAHME AM ZUSATZRENTENSPAREN

1. Dem Teilnehmer erlischt die Teilnahme am Zusatzrentensparen in der Stabilita:
 - a) durch Auszahlung der Abfindung anhand schriftlicher Vereinbarung mit der Stabilita;

- b) durch Auszahlung der Abfindung anhand schriftlicher Kündigung des Teilnehmergevertrags mit der Stabilität. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate und beginnt mit dem ersten Tag des auf den Monat der Zustellung der Kündigung an die Stabilität folgenden Monats zu laufen, insofern im Teilnehmergevertrag nicht anders vereinbart. Die Kündigungsfrist endet mit Ablauf des letzten Tages des jeweiligen Kalendermonats;
- c) durch Auszahlung der einmaligen Abfindung laut Artikel 11 Abs. A Zfr.1 des Leistungsplans;
- d) durch Auszahlung der letzten Leistung der zeitweiligen Zusatzaltersrente und der zeitweiligen Zusatzverdienstrente;
- e) mit Übertragung des Restguthabens des persönlichen Kontos des Teilnehmers an eine andere Zusatzrentenversicherungsgesellschaft;
- f) mit Übertragung des Restguthabens des persönlichen Kontos des Teilnehmers an eine Versicherungsgesellschaft bei der Wahl der lebenslangen Zusatzaltersrente und der lebenslangen Zusatzverdienstrente;
- g) mit dem Tode.

Dem Teilnehmer, der Tätigkeiten ausübt, welche aufgrund des Bescheids der Gesundheitsschutzbehörde der Kategorie 3 oder 4 zugeordnet sind oder die Tätigkeit des Tänzers ausübt erlischt die Teilnahme am Zusatzrentensparen nur mit seinem Tode.

2. Die Teilnahme des Arbeitgebers an der Zusatzrentenversicherung in der Stabilität erlischt:
 - a) durch Rücktritt des Arbeitgebervertrags;
 - b) durch Kündigung des Arbeitgebervertrages mit Ausnahme des Arbeitgebervertrags, den der Arbeitgeber laut Artikel 2 Abs. 2 des Leistungsplans pflichtig abzuschließen hat. Die Frist und Bedingungen der Kündigung des Arbeitgebervertrages sind im Arbeitgebervertrag zu vereinbaren;
 - c) mit der Vereinbarung der Vertragsparteien mit Ausnahme des Arbeitgebervertrags, den der Arbeitgeber laut Artikel 2 Abs. 2 des Leistungsplans pflichtig abzuschließen hat;
 - d) mit der Auflösung der Zusatzrentenversicherungsgesellschaft oder mit Auflösung des Arbeitgebers.
3. Der Arbeitgeber kann vom Arbeitgebervertrag abtreten, falls:
 - a) gegen den Arbeitgeber Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens oder auf Ausgleich nach gesonderter Vorschrift eingelegt wurde;
 - b) er wegen seiner Insolvenz nicht in der Lage ist, innerhalb von sechs Monaten Beiträge für seine Arbeitnehmer, die Teilnehmer sind, zu leisten.
4. Bei dem Rücktritt vom Arbeitgebervertrag erlischt der Arbeitgebervertrag an dem auf die Zustellung der Kündigung an die Zusatzrentenversicherungsgesellschaft folgenden Tag. Mit diesem Tage erlischt dem Arbeitgeber die Beitragszahlungspflicht für die Arbeitnehmer, die Teilnehmer sind.
5. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, seine Absicht, vom Arbeitgebervertrag abzutreten, innerhalb von 30 Tagen der Stabilität und seinen Arbeitnehmern, die Teilnehmer sind, anzuzeigen.

Artikel 8

LEISTUNGEN DES ZUSATZRENTENSPARENS

Dem Teilnehmer erwächst Anspruch auf Auszahlung der Leistung des Zusatzrentensparens nach der Erfüllung der durch diesen Leistungsplan und dem Teilnehmergevertrag vorgesehenen Bedingungen.

1. Stabilita erbringt nachstehende Leistungen:
 - a) Zusatzaltersrente in Form der zeitweiligen Zusatzaltersrente;
 - b) Zusatzverdienstrente in Form der zeitweiligen Zusatzverdienstrente;
 - c) einmaligen Ausgleich ;
 - d) Abfindung.

Die Höhe der Leistung, definiert unter lit. a.) und b.) dieses Absatzes, wird berechnet nach den unter Artikel 16 dieses Leistungsplans angeführten Formel und hängt von dem Wert des Guthabens auf dem persönlichen Konto des Leistungsempfängers zum Tage, der dem Auszahlungstage vorangeht, und von der Zahl der Leistungen, die Stabilita dem Leistungsempfänger bis zum Ende der Zahlungsdauer auszahlt, ab.

2. Die Versicherung erbringt anhand des Versicherungsvertrags zwischen dem Teilnehmer und der Versicherung nachstehende Leistungen:
 - a) Zusatzaltersrente in Form der lebenslangen Zusatzaltersrente;
 - b) Zusatzverdienstrente in Form der lebenslangen Zusatzverdienstrente.

Der Teilnehmer schließt die Police erst nach Einreichung des Antrags um Auszahlung der lebenslangen Zusatzaltersrente oder der lebenslangen Zusatzverdienstrente ab.

Artikel 9

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE AUSZAHLUNG DER LEISTUNGEN UND FESTLEGUNG DES BETRAGS DER ZUSATZALTERSRENTE

A. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE AUSZAHLUNG DER LEISTUNGEN DER ZUSATZALTERSRENTE

1. Dem Teilnehmer wird Zusatzaltersrente geleistet, insofern er die Mindestdauer des Zusatzrentensparens und das durch diesen Leistungsplan vorgeschriebene Alter erreicht.
2. Die Mindestdauer des Zusatzrentensparens laut Abs. 1 beträgt 10 Jahre d.h. 120 entrichtete Beitragsmonate und das erforderliche Alter laut Abs. 1 ist 55 Jahre. Hat der Teilnehmer spätestens zum Tage der Eingabe des Antrags um Auszahlung der Zusatzaltersrente das für den Anspruch auf Altersrente nach einer Sondervorschrift für Sozialversicherung vorgeschriebene Alter erreicht, so gilt die Bedingung der Mindestdauer des Zusatzrentensparens als erbracht.
3. Dem Teilnehmer, welcher zum Tage des Antrags um Auszahlung der Zusatzaltersrente auch aufgrund von Ausübung der Tätigkeiten, die mit Bescheid der Gesundheitsschutzbehörde der

Kategorie 3 oder 4 zugeordnet sind oder der Tätigkeit des Tänzers, die Dauer des Zusatzrentensparens erzielt hat, die kürzer als die Mindestdauer des Zusatzrentensparens ist, wird zum Zweck der Auszahlung der Zusatzverdienstrente dieser Zeitraum dem Zeitraum des Zusatzrentensparens angerechnet, insofern sich diese Zeiträume nicht gegenseitig überdecken. Dies gilt auch in dem Falle, wenn der Teilnehmer auch die Dauer des Zusatzrentensparens aufgrund von Ausübung der Tätigkeiten, die mit Bescheid der Gesundheitsschutzbehörde der Kategorie 3 oder 4 zugeordnet sind oder der Tätigkeit des Tänzers in dem den Anspruch auf die Auszahlung der Zusatzverdienstrente grundlegenden Umfang erzielt hat und wenn er zu dem Tage des Antrags um Auszahlung der Zusatzaltersrente nicht um Auszahlung der Zusatzverdienstrente beantragt hat.

4. Zeitweilige Zusatzaltersrente wird geleistet auf die ausgewählte Auszahlungsdauer von mindestens 5 Jahren.

B. FESTLEGUNG DER SUMME DER ZUSATZALTERSRENTE

1. Die Summe der Zusatzaltersrente wird bestimmt in Abhängigkeit vom dem Guthaben am persönlichen Konto des Teilnehmers und des Alters des Teilnehmers, ab welchem die Auszahlung der lebenslangen Zusatzaltersrente beginnt. Beantragt der Teilnehmer gleichzeitig um Auszahlung einmaligen Ausgleichs, so wird die Summe der Zusatzaltersrente in Abhängigkeit vom dem Guthaben am persönlichen Konto des Teilnehmers nach der Abrechnung des geleisteten einmaligen Ausgleichs und vom dem Alter des Teilnehmers, ab welchem die Auszahlung der lebenslangen Zusatzaltersrente beginnt, festgelegt.
2. Die Höhe einzelner Leistungen der Zusatzaltersrente wird festgelegt in Abhängigkeit vom dem Guthaben am persönlichen Konto des Teilnehmers zum Tage, der der Auszahlung der Leistungen vorangeht, und der Zahl der noch von der Stabilität an den Leistungsempfänger bis Ende der Leistungsdauer auszahlenden Leistungen. In einzelnen Beträgen ist auch der erwirtschaftete Ertrag des Auszahlungsfonds berücksichtigt, der dem persönlichen Konto des Leistungsempfängers spätestens am dem der Auszahlung der Leistungen vorangegangenen Tage gutgeschrieben wurde, und der nicht vorher einer Leistung angerechnet wurde. In einzelnen Beträgen sind auch alle Gebühren, bestehend aus dem Entgelt für die Verwaltung des Zahlungsfonds der Stabilität und sonstigen Kosten und Gebühren nach § 35 des Gesetzes, die spätestens zu dem der Auszahlung der Leistungen vorangegangenen Tage berechnet wurden und welche nicht vorher in andere Leistung angerechnet wurden, berücksichtigt. Die Gesamthöhe der Erträge und aller Gebühren im Beitragsfonds der Stabilität, die am persönlichen Konto des Leistungsempfängers im Zahlungsfonds berücksichtigt werden und nicht im Kontoguthaben bei der Übertragung in Zahlungsfonds oder nicht in einer anderen Leistung berücksichtigt worden sind, wird bei der Berechnung der nächsten Leistung der zeitweiligen Zusatzaltersrente berücksichtigt. Beantragt der Teilnehmer gleichzeitig auch um Auszahlung einmaligen Ausgleichs, so mindert sich der Wert des Guthabens am persönlichen Konto des Leistungsempfängers, welches die Basis für die Berechnung der ersten periodischen Leistung der zeitweiligen Zusatzaltersrente darstellt, um die Höhe des einmaligen Ausgleichs. Die Höhe einzelner Leistungen berechnet sich nach der unter Artikel 16 Abs. A des Leistungsplans angeführten Formel.
3. Beantragt der Teilnehmer gleichzeitig um Auszahlung einmaligen Ausgleichs und gleichzeitig um Leistung der lebenslangen Zusatzaltersrente, so wird zur Leistung der lebenslangen Zusatzaltersrente eine Summe verwendet, die nicht unter 50 % des Wertes des Guthabens am persönlichen Konto des Teilnehmers zum Tage des Antrags und Auszahlung der Rente senken darf.

4. Beantragt der Teilnehmer um Auszahlung einmaligen Ausgleichs und gleichzeitig um Leistung der zeitweiligen Zusatzaltersrente, so wird zur Leistung der zeitweiligen Zusatzaltersrente eine Summe verwendet, die nicht unter 75 % des Wertes des Guthabens am persönlichen Konto des Teilnehmers zum Tage des Antrags und Auszahlung der Rente fallen darf.

Artikel 10

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE AUSZAHLUNG DER LEISTUNGEN UND FESTLEGUNG DES BETRAGS DER ZUSATZVERDIENSTRENTE

A. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE AUSZAHLUNG DER LEISTUNGEN DER ZUSATZVERDIENSTRENTE

1. Dem Teilnehmer wird Zusatzverdienstrente geleistet, falls er die Mindestdauer des Zusatzrentensparens aufgrund von Tätigkeiten, welche mit dem Bescheid der Gesundheitsschutzbehörde der Kategorie 3 oder 4 zugeordnet sind oder der Tätigkeit des Tänzers erzielt hat und das durch den Leistungsplan vorgesehene erforderliche Alter erreicht hat.
2. Die Mindestdauer des Zusatzrentensparens laut Abs. 1 beträgt 5 Jahre d.h. 60 entrichtete Beitragsmonate und das erforderliche Alter laut Abs. 1 ist 40 Jahre.
3. Der Mindestdauer des Zusatzrentensparens laut Abs. 1 und 2 wird die Zusatzrentensparendauer aufgrund von Tätigkeiten, welche mit dem Bescheid der Gesundheitsschutzbehörde der Kategorie 3 oder 4 zugeordnet sind oder der Tätigkeit des Tänzers nicht angerechnet, insofern diese Dauer für Zwecke der Auszahlung der Zusatzaltersrente nach Pkt. A Artikel 9 berücksichtigt wurde.
4. Die Zusatzverdienstrente wird geleistet wenigstens bis zum Erreichen des für den Anspruch auf Altersrente anhand der Sondervorschrift für Sozialversicherung vorgeschriebenen Alters.

B. FESTLEGUNG DER SUMME DER ZUSATZVERDIENSTRENTE

1. Die Summe der Zusatzverdienstrente wird bestimmt in Abhängigkeit vom dem Guthaben am persönlichen Konto des Teilnehmers und des Alters des Teilnehmers, ab welchem die Auszahlung der lebenslangen Zusatzverdienstrente beginnt.
2. Höhe einzelner Leistungen der Zusatzverdienstrente wird festgelegt in Abhängigkeit vom dem Guthaben am persönlichen Konto des Teilnehmers zum Tage, der der Auszahlung der Leistungen vorangeht, und der Zahl der noch von der Stabilität an den Leistungsempfänger bis Ende der Leistungsdauer auszahlenden Leistungen. In einzelnen Beträgen ist auch der erwirtschaftete Ertrag des Auszahlungsfonds berücksichtigt, der dem persönlichen Konto des Leistungsempfängers spätestens am dem der Auszahlung der Leistungen vorangegangenen Tage gutgeschrieben wurde, und der nicht vorher in eine Leistung angerechnet wurde. In einzelnen Beträgen sind auch alle Gebühren, bestehend aus dem Entgelt für die Verwaltung des Zahlungsfonds der Stabilität und sonstigen Kosten und Gebühren nach § 35 des Gesetzes, die spätestens zu dem der Auszahlung der Leistungen vorangegangenen Tage berechnet wurden und welche nicht vorher in andere Leistung angerechnet wurden, berücksichtigt. Die

Gesamthöhe der Erträge und aller Gebühren im Beitragsfonds der Stabilität, die am persönlichen Konto des Leistungsempfängers im Zahlungsfonds berücksichtigt werden und nicht im Kontoguthaben bei der Übertragung in Zahlungsfonds oder nicht in einer anderen Leistung berücksichtigt worden sind, wird bei der Berechnung der nächsten Leistung der zeitweiligen Zusatzverdienstrente berücksichtigt. Die Höhe einzelner Leistungen berechnet sich nach der unter Artikel 16 Abs. B des Leistungsplans angeführten Formel.

Artikel 11

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE AUSZAHLUNG UND FESTLEGUNG DES BETRAGS DES EINMALIGEN AUSGLEICHS

A. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE AUSZAHLUNG DES EINMALIGEN AUSGLEICHS

1. Dem Teilnehmer wird einmaliger Ausgleich geleistet auf Grund von
 - a) Leistung der Invalidenrente nach der Sondervorschrift zur Sozialversicherung, auf die Anspruch nach dem Abschluss des Teilnehmervertrags wegen dem Verfall der Erwerbsfähigkeit um mehr als 70 % entstand;
 - b) Auflösung des Beitragszusatzrentenfonds nach dem § 52 des Gesetzes oder
 - c) der Auflösung Zusatzrentenversicherungsgesellschaft mit Liquidation, der die Auflösung sämtlicher Zusatzrentenfonds vorangeht.
2. Dem Teilnehmer wird einmaliger Ausgleich geleistet auch falls er den Bedingungen für Leistung der Zusatzaltersrente entspricht und um die Leistung ersucht.
3. Dem im Teilnehmervertrag genannten Empfangsberechtigten wird einmaliger Ausgleich geleistet beim Tod des Teilnehmers, des Empfängers der zeitweiligen der Zusatzaltersrente oder der zeitweiligen Zusatzverdienstrente.

A. FESTLEGUNG DER SUMME DES EINMALIGEN AUSGLEICHS

1. Einmaliger Ausgleich nach dem Pkt. A Abs. 2 des Leistungsplans wird geleistet höchstens in der Summe, die 50 % des Guthabens am persönlichen Konto des Teilnehmers zum Tage der Auszahlung der Leistung entspricht, insofern der Teilnehmer zu diesem Tage gleichzeitig um Leistung der lebenslangen Zusatzaltersrente ersucht hat.
2. Einmaliger Ausgleich nach dem Pkt. A Abs. 2 des Leistungsplans wird geleistet höchstens in der Summe, die 25 % des Guthabens am persönlichen Konto des Teilnehmers zum Tage der Auszahlung der Leistung entspricht, insofern der Teilnehmer zu diesem Tage gleichzeitig um Leistung der zeitweiligen Zusatzaltersrente ersucht hat.
3. Einmaliger Ausgleich von 100 % des Guthabens am persönlichen Konto des Teilnehmers zum Tage der Auszahlung der Leistung wird geleistet, falls der Teilnehmer die unter Pkt. A Abs.1 des Leistungsplans erwähnten Bedingungen erfüllt hat.
4. Einmaliger Ausgleich wird dem im Teilnehmervertrag genannten Empfangsberechtigten geleistet beim Tod des Teilnehmers, des Empfängers der zeitweiligen der Zusatzaltersrente oder der zeitweiligen Zusatzverdienstrente im Wert von 100 % des Guthabens am persönlichen Konto des Teilnehmers. Sind mehrere Empfangsberechtigte genannt, so wird der einmalige Ausgleich zu dem im Teilnehmervertrag angegebenen Verhältnis ausgezahlt

Artikel 12
VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE AUSZAHLUNG UND
FESTLEGUNG DES BETRAGS DER ABFINDUNG

A. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE AUSZAHLUNG DER ABFINDUNG

Dem Teilnehmer wird Abfindung geleistet, insofern er die Bedingungen für die Leistung der Zusatzaltersrente oder der Zusatzverdienstrente nicht erfüllt hat.

A. FESTLEGUNG DER SUMME DER ABFINDUNG

Die Abfindung berechnet sich indem dem Guthaben am persönlichen Konto des Teilnehmers zum Tage der Auszahlung der Abfindung das Entgelt für die Abfindung abgerechnet wird. Das Entgelt ist dem entsprechenden Statut des Zusatzbeitragsfonds der Stabilita zu entnehmen.

Artikel 13
VERERBUNG

1. Beim Tode des Teilnehmers, des Empfängers der zeitweiligen der Zusatzaltersrente oder der zeitweiligen Zusatzverdienstrente, der im Teilnahmevertrag keinen Empfangsberechtigten /natürliche oder juristische Person/ genannt hat, wird der Wert des Guthabens am persönlichen Konto des Teilnehmers, Empfängers der zeitweiligen der Zusatzaltersrente oder der zeitweiligen Zusatzverdienstrente zum Verlassenschaftsgegenstand.
2. Stabilita teilt auf Aufforderung dem Notar oder dem Gericht den Wert des Guthabens am persönlichen Konto des Teilnehmers, des Empfängers der zeitweiligen der Zusatzaltersrente oder der zeitweiligen Zusatzverdienstrente zum Zwecke der Vererbung mit.
3. Die nach der Mitteilung nach dem Abs.2 dieses Artikel entrichteten Beiträge werden auf das Konto, von dem sie bezahlt wurden, zurückgewiesen.
4. Stabilita zahlt den Wert des Guthabens am persönlichen Konto des Teilnehmers, des Empfängers der zeitweiligen der Zusatzaltersrente oder der zeitweiligen Zusatzverdienstrente dem Erben auf Grund rechtsgültiger Erbschaftsbescheinigung oder gerichtlichen Erbescheids aus, wobei diese zu enthalten haben Folgendes:
 - a) den Wert des Guthabens am persönlichen Konto, welches der Gegenstand der Verlassenschaft ist;
 - b) wer die Verlassenschaft erwirbt und im welchen Verhältnis.
5. Für die Auszahlung der Verlassenschaftssumme gelten sinngemäß die Bestimmungen 1, 2, 6, 7, 8, 15, 16, 17, 18, 20 des Artikels 14 und das ganze Artikel 15 des Leistungsplans.

Artikel 14

GELTENDMACHUNG DES ANSPRUCHS, DIE FRIST UND ART DER LEISTUNG

1. Der Anspruch an Leistungen des Zusatzrentensparens steht dem Teilnehmer, dem im Teilnehmergevertrag genannten Empfangsberechtigten oder dem Erben zu, insofern die den durch diese Bestimmungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.
2. Die Leistungen des Zusatzrentensparens werden aufgrund vom schriftlichen Antrag, eingereicht am Formblatt der Stabilita, ausbezahlt.
3. Wenn der Antrag nicht persönlich an die Zweigstelle Stabilita erfolgt, so muss die Unterschrift im Antrag amtlich beglaubigt sein (Notariatsamt, Standesamt).
4. Im Falle eines unvollständigen Antrags, d.h. bei fehlenden Angaben und Unterlagen, wird das Verfahren erst nach Ergänzung der Angaben und Unterlagen eröffnet.
5. Die Unterlagen zum Antrag um einmaligen Ausgleich nach Art. 11 Pkt. A Abs.1. a.) und Abs.3 müssen notariell beglaubigt werden.
6. Der Anspruch auf Auszahlung der Leistung entsteht dem Teilnehmer, Empfangsberechtigten oder dem Erben frühestens mit dem Tage der Erfüllung der Bedingungen für den Anspruch.
 7. Die Stabilita teilt dem Leistungsempfänger insbesondere das Datum, die Art und Höhe der zuerkannten Leistung und die Leistungsdauer mit. In der Mitteilung werden auch Empfangsberechtigte genannt, denen der Anspruch an die Auszahlung im Falle des Todes des Empfängers zusteht, insofern vom Leistungsempfänger bestellt, und die Rechtsmittelbelehrung (Art. 15 dieser Bestimmungen) bekannt gegeben.
 8. Stellt sich in dem Verfahren heraus, dass dem Teilnehmer kein Anspruch erwachsen ist, so teilt Stabilita dem Teilnehmer innerhalb von 30 Tagen die Abweisung des Antrags mit. Der Bescheid muss begründet sein.
 9. Die Stabilita zahlt die Leistungen der Zusatzrenten auf die Dauer von 3 Monaten in voraus (jeweils quartalsmäßig), und zwar spätestens bis zum fünfzehnten Tag des jeweiligen Kalendermonats, mit dem das neue Quartal beginnt (d.h. bis zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli, 15. Oktober). Als Tag der Leistung versteht sich der Tag der Abschreibung der Geldmittel von dem Konto der Stabilita.
 10. Der Empfänger kann nach Abstimmung mit der Stabilita einen halbjährigen oder einjährigen Intervall für die Auszahlung der Leistung wählen, wenn die Höhe einer Quartalleistung 1000,- Sk nicht überschreitet.
 11. Der Empfänger kann schriftlich um die Änderung den Empfangsberechtigten beantragen, jedoch nicht um die Änderung der Rentenart.
 12. Abfindung im Sinne von Art. 12 und einmaliger Ausgleich im Sinne von Art. 11 Pkt. A Abs. 1 und Art. 11 Pkt. B Abs. 4 wird nach der Erfüllung der Bedingungen lt. Abs. 4 dieses Artikels innerhalb von 3 Monaten nach der Zustellung des Antrages oder der Ergänzung der Angaben nach Abs. 4 dieses Artikels ausgezahlt.
 13. Einmaliger Ausgleich wird dem Empfänger der zeitweiligen Zusatzrente nach der Erfüllung aller Bedingungen zusammen mit der ersten periodischen Leistung der zeitweiligen Zusatzrente ausgezahlt. Einmaliger Ausgleich wird dem Empfänger der

lebenslangen Zusatzrente am Tage der Übertragung des Guthabens am persönlichen Konto an die Versicherung ausgezahlt.

14. Erste periodische Leistung leistet die Stabilita an den Empfänger nach Erfüllung aller Bedingungen zum nächsten Zahlungstermin im Einklang mit Abs. 9 und 10 dieses Artikels.

15. Die Leistungen der Stabilita werden mittels Banküberweisung auf das Konto des Empfängers bei einer von ihm genannten Bankanstalt geleistet. Falls der Empfänger andere Zahlungsweise verlangt, trägt er damit verbundene Kosten. Diese werden der Leistung abgezogen.

16. Verlieft die Zustellung erfolglos, dann wird die Leistung als rückerstattet registriert. Nach Bekanntgabe richtiger Angaben für die Zustellung bezahlt Stabilita dem Empfänger alle rückerstatteten Leistungen gesamt, sofort nach der Bekanntgabe. Übernimmt der Empfänger an die von ihm angegebene Anschrift zugestellte Leistung nicht, so trägt der damit verbundene Kosten der Leistungsempfänger.

17. Die Stabilita ist berechtigt, im Einklang mit einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Rückerstattung von ungerecht geleisteten Raten zu verlangen.

18. Nach Ausland werden nach die Leistungen in der gewünschten Währung zu dem zum Zeitpunkt der Auszahlung geltenden Kurs der Narodna banka geleistet.

19. Der Anspruch auf Leistungen erlischt mit der Auszahlung der letzten Leistung.

20. Die Leistungen werden im Einklang mit dem Einkommensteuergesetz natürlicher Personen besteuert.

Artikel 15

ÜBERPRÜFUNGSVERFAHREN

1. In dem Fall, dass der Antragsteller mit dem Bescheid über die Zuerkennung bzw. Abweisung des Antrags nicht einverstanden ist, kann er innerhalb von 15 Tagen ab Zustellung des Bescheids schriftlich um Überprüfung des Bescheids beantragen.

Nicht rechtzeitig erfolgte Anträge werden nicht überprüft. Entscheidend ist das Datum der Posteingabe.

2. Das Prüfverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der internen Norm der Stabilita.
3. Stabilita ist verpflichtet in der Sache laut Abs. 1 dieses Artikels innerhalb von 60 Tagen ab Zustellung des Antrags um Überprüfung zu entscheiden. Stabilita ist verpflichtet, den Antragsteller unverzüglich über das Ergebnis der Überprüfung zu benachrichtigen.

Artikel 16

BERECHNUNGSFORMEL

A. ZEITWEILIGE ZUSATZALTERSRENTE

Parameter:

$SÚ_0$ = Guthaben am persönlichen Konto des Teilnehmers im Beitragsfonds zum Tage des Übergangs zum Zahlungsfonds vor dem Beginn der Auszahlung der zeitweiligen Zusatzaltersrente (noch vor der Auszahlung des einmaligen Ausgleichs),

$S\acute{U}_i$ (für $i>0$)= Guthaben am persönlichen Konto des Teilnehmers im Zahlungsfonds vor der Auszahlung der i -ten Leistung der zeitweiligen Zusatzaltersrente,

V_i = Gesamtwert der dem persönlichen Konto des Leistungsempfängers gutgeschriebenen Erträge des Zahlungsfonds bis zu der Auszahlung der i -ten Leistung der zeitweiligen Zusatzaltersrente, die bis dahin nicht in der Berechnung der Leistungshöhe berücksichtigt wurden, einschl. der Erträge aus dem Beitragsfonds, die dem persönlichen Konto gutgeschrieben wurden und bislang in der Berechnung der Leistungshöhe und gleichzeitig bei Berechnung von $S\acute{U}_0$ nicht berücksichtigt wurden,

P_i = Gesamthöhe sämtlicher Gebühren bis zu der Auszahlung der i -ten Leistung der zeitweiligen Zusatzaltersrente, einschl. der Gebühren aus dem Beitragsfonds, die bis dahin in der Berechnung der Leistungshöhe und gleichzeitig bei der Berechnung von $S\acute{U}_0$ nicht berücksichtigt wurden,

i = laufende Nummer der Leistung der zeitweiligen Zusatzaltersrente,

$JV\%$ = Summe des einmaligen Ausgleichs ausgedrückt in % der Summe des Restwerts des Guthabens am persönlichen Konto,

N = Anzahl der Jahre der Leistung der zeitweiligen Zusatzaltersrente,

k = Häufigkeit der Auszahlung der zeitweiligen Zusatzaltersrente (d.h. Anzahl der Leistungen im Jahr: $k=1$ Auszahlung jährlich, $k=2$ Auszahlung halbjährlich, $k=4$ Auszahlung vierteljährlich, $k=12$ Auszahlung monatlich),

D_i^{DSD} = Wert der i -ten Leistung der zeitweiligen Zusatzaltersrente.

$$D_i^{DSD} = \frac{S\acute{U}_i}{k * N - i + 1}, \text{ wenn } i=1,2,3,\dots, k*N$$

wobei $S\acute{U}_1 = (S\acute{U}_0 + V_1 - P_1) * (1 - JV\%);$

und $S\acute{U}_i = S\acute{U}_{i-1} - D_{i-1}^{DSD} + V_i - P_i$, wenn $i>1$

B. ZEITWEILIGE ZUSATZVERDIENSTRENTE

Parameter:

$S\acute{U}_0$ = Guthaben am persönlichen Konto des Teilnehmers im Beitragsfonds zum Tage des Übergangs zum Zahlungsfonds vor dem Beginn der Auszahlung der zeitweiligen Zusatzverdienstrente

$S\acute{U}_i$ (für $i>0$)= Guthaben am persönlichen Konto des Teilnehmers im Zahlungsfonds vor der Auszahlung der i -ten Leistung der zeitweiligen Zusatzverdienstrente,

V_i = Gesamtwert der dem persönlichen Konto des Leistungsempfängers gutgeschriebenen Erträge im Zahlungsfonds bis zu der Auszahlung der i -ten Leistung der zeitweiligen Zusatzverdienstrente, die bis dahin nicht in der Berechnung der Leistungshöhe berücksichtigt wurden, einschl. der Erträge aus dem Beitragsfonds, die dem persönlichen Konto gutgeschrieben wurden und bislang in der Berechnung der Leistungshöhe und gleichzeitig bei Berechnung von $S\acute{U}_0$ nicht berücksichtigt wurden,

P_i = Gesamthöhe sämtlicher Gebühren bis zu der Auszahlung der i -ten Leistung der zeitweiligen Zusatzverdienstrente, einschl. der Gebühren aus dem Beitragsfonds, die bis dahin in der Berechnung der Leistungshöhe und gleichzeitig bei der Berechnung von $S\acute{U}_0$ nicht berücksichtigt wurden,

i = laufende Nummer der Leistung der zeitweiligen Zusatzverdienstrente,

N = Anzahl der Jahre der Leistung der zeitweiligen Zusatzverdienstrente,

k = Häufigkeit der Auszahlung der Leistungen (d.h. Anzahl der Leistungen im Jahr: k=1 Auszahlung jährlich, k=2 Auszahlung halbjährlich, k=4 Auszahlung vierteljährlich, k=12 Auszahlung monatlich),

D_i^{DVD} = Wert der i - ten Leistung der zeitweiligen Zusatzverdienstrente.

$$D_i^{DVD} = \frac{S\dot{U}_i}{k * N - i + 1}, \text{ wenn } i=1,2,3,\dots, k*N$$

wobei $S\dot{U}_1 = S\dot{U}_0 + V_1 - P_1$;

und $S\dot{U}_i = S\dot{U}_{i-1} - D_{i-1}^{DVD} + V_i - P_i$, wenn $i > 1$

Artikel 17

VERPFLICHTUNG DER ZUSATZRENTENVERSICHERUNGSGESELLSCHAFT ZUR ÜBERTRAGUNG DES GUTHABENS AM PERSÖNLICHEN KONTO DES TEILNEHMERS DER VERSICHERUNGSGESELLSCHAFT, INSOFFERN DER TEILNEHMER UM LEISTUNG DER LEBENSLANGEN ZUSATZALTERSRENTE ODER DER LEBENSLANGEN ZUSATZVERDIENSTRENTE ERSUCHT UND BEDINGUNGEN DER ÜBERTRAGUNG

1. Im Falle der Erfüllung der durch diesen Leistungsplan vorgesehenen Bedingungen des Anspruchs auf Zusatzaltersrente oder Zusatzverdienstrente ist die Stabilita verpflichtet, die Summe des Guthabens auf dem persönlichen Konto des Teilnehmers der Versicherungsgesellschaft zu übertragen, insofern er lebenslange Rente ausgewählt hat.
2. Ersucht der Teilnehmer um Auszahlung der lebenslangen Zusatzaltersrente oder der lebenslangen Verdienstrente, so wird die Stabilita verpflichtet, den Teilnehmer über die Bedingungen der Vererbung im Zusatzrentensparen zu informieren.
3. Die Versicherung leistet lebenslange Zusatzaltersrente oder lebenslange Verdienstrente nach der Erfüllung der für diese Leistung im Versicherungsvertrag zwischen der Versicherung und dem Teilnehmer vorgesehenen Bedingungen.
4. Der Teilnehmer ist verpflichtet, der Stabilita die für die Übertragung erforderlichen Angaben ohne unnötigen Verzug mitzuteilen, die auf dem entsprechenden Formblatt der Stabilita angegeben sind.
5. Stabilita beendet die Führung des persönlichen Kontos des Teilnehmers innerhalb von 30 Tagen ab Zustellung des Antrags des Teilnehmers um die Leistung der lebenslangen Zusatzaltersrente oder lebenslanger Verdienstrente und nach der Erfüllung der Pflicht des Teilnehmers laut Abs. 4 dieses Artikels und überweist das Guthaben vom persönlichen Konto des Teilnehmers zum Tage der Überweisung auf das entsprechende Konto der Versicherung, die dem Teilnehmer lebenslange Zusatzaltersrente oder lebenslange Verdienstrente leisten wird.

Artikel 18
BEDINGUNGEN DES UMSTEIGENS DES TEILNEHMERS AUS EINEM
BEITRAGRENTENFONDS IN ANDEREN
BEITRAGSZUSATZRENTENFONDS DER STABILITA

1. Dem Teilnehmer ist erlaubt, aus einem in anderen Beitragsfonds, der durch die gleiche Gesellschaft verwaltet wird, umzusteigen und zwar anhand der Änderung des Teilnehmervertrags.
2. Zum Tage des Umsteigens des Teilnehmers aus einem in anderen Beitragsfonds, der durch die gleiche Gesellschaft verwaltet wird überweist die Zusatzrentenversicherungsgesellschaft, die vom Teilnehmer verlassen wird, das Guthaben in der dem Restguthaben am persönlichen Konto des Teilnehmers entsprechenden Höhe dem anderen Beitragsfonds, den der Teilnehmer eintritt.

Artikel 19
BEDINGUNGEN DES UMSTEIGENS DES TEILNEHMERS UND DER
ÜBERWEISUNG SEINER BEITRÄGE AN ANDERE
ZUSATZRENTENVERSICHERUNGSGESELLSCHAFT

1. Teilnehmer, der die Bedingungen der Auszahlung der in diesem Leistungsplan angegebenen Leistungen nicht erfüllt und keine Abfindung erhalten hat, kann aus einem Beitragsrentenfonds, verwaltet von der Stabilita, in anderen Beitragsrentenfonds, verwaltet von anderer Zusatzrentenversicherungsgesellschaft umsteigen.
2. Zum Tage des Umsteigens des Teilnehmers laut Abs. 1 aus einem Beitragsfonds, der durch die Stabilita verwaltet, in anderen Beitragsrentenfonds, verwaltet von anderer Zusatzrentenversicherungsgesellschaft, beendet die Stabilita die Führung des persönlichen Kontos des Teilnehmers und überweist das Guthaben in der dem Restguthaben am persönlichen Konto des Teilnehmers entsprechenden Höhe, ermäßigt um das Entgelt laut Zfr. 3 dieses Artikels, dem Beitragsfonds der anderen Zusatzrentenversicherungsgesellschaft und zwar innerhalb von 60 Tagen ab Abschluss des Teilnehmervertrags mit der anderen Zusatzrentenversicherungsgesellschaft, dessen Kopie dem Antrag um Umsteigen beigelegt wird.
3. Das Entgelt für den Umstieg des Teilnehmers vom Beitragsrentenfonds der Stabilita zum Beitragsrentenfonds, verwaltet von anderer Zusatzrentenversicherungsgesellschaft, regelt sich nach dem entsprechenden Statut des Beitragszusatzrentenfonds der Stabilita.

Artikel 20
ÜBERTRAGUNG DES GUTHABENS AM PERSÖNLICHEN KONTO DES
TEILNEHMERS AUS DEM BEITRAGSZUSATZRENTENFONDS DEM
ZAHLUNGSRENTENFONDS DER STABILITA

Der Teilnehmer, der um Auszahlung der zeitweiligen Zusatzaltersrente oder der zeitweiligen Verdienstrente beantragt hat und alle Bedingungen für die Leistung erfüllt, steigt automatisch

vom Beitragszusatzrentenfonds Stabilita in den Zahlungszusatzrentenfonds der Stabilita um. Stabilita überträgt spätestens zum Tage der Auszahlung der ersten Leistung die Summe, die dem Restguthaben auf seinem persönlichen Konto, bestimmt zur Auszahlung der zeitweiligen Zusatzaltersrente oder der zeitweiligen Verdienstrente, entspricht, dem Zahlungsfonds über.

Artikel 21

UMSTIEG DES TEILNEHMERS UND DIE ÜBERTRAGUNG SEINER BEITRÄGE AUS EINER ANDEREN ZUSATZRENTENVERSICHERUNGSGESELLSCHAFT IN STABILITA

1. Der Teilnehmer ist bei dem Abschluss des Teilnahmevertrags verpflichtet, die Stabilita davon ins Kenntnis zu setzen, dass er aus einer anderen Zusatzrentenversicherungsgesellschaft umsteigt und die Übertragung der Mittels aus der anderen Zusatzrentenversicherungsgesellschaft im Einklang mit dem Gesetz verlangt.
2. Dem Teilnehmer, der aus dem Beitragszusatzrentenfonds, verwaltet durch andere Zusatzrentenversicherungsgesellschaft, zum Beitragszusatzrentenfonds der Stabilita umsteigt, wird der Zeitraum des vorangegangenen Zusatzrentensparens für die Zwecke der Erfüllung der Bedingungen des Anspruchs auf Leistungen nach diesem Leistungsplan zu dem Tage angerechnet, wenn die Summe, die dem Restguthaben am persönlichen Konto des Teilnehmers in der Zusatzrentenversicherungsgesellschaft, von der aus er umsteigt, dem persönlichen Konto des Teilnehmers in Stabilita gutgeschrieben wird.

Artikel 22

ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN

1. Die Änderungen und Ergänzungen des Leistungsplans sind Bestandteil des Teilnahmevertrages nur falls sie von dem Teilnehmer schriftlich bestätigt werden.
2. Der Leistungsplan ist rechtskräftig seit 26.10.2006, und wirksam seit 6.12.2006, als er mit dem Bescheid der Národná banka Slovenskej republiky, Nummer UDK-004/2006/PDDS genehmigt wurde.

Ing. Rudolf Pecar

Präsident des Verwaltungsrats der DDP Stabilita